

# Statuten der Partei «Die Mitte Baden»

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz, Wesen

Unter dem Namen «Die Mitte Baden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Baden. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

Die Partei «Die Mitte Baden» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Bezirkspartei «Die Mitte des Bezirks Baden» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) in der Stadt Baden. Die Ortspartei anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Bezirkspartei und der Kantonalpartei «Die Mitte Aargau».

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirks- und Kantonalpartei.

### Art. 2 Grundsätze, Ziele

Die Ortspartei vereinigt Menschen verschiedenster sozialer Gruppen, welche die Belange der Allgemeinheit in der Stadt Baden in Achtung vor der Würde der Menschen gestalten wollen.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## B. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Ortspartei kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand der Ortspartei erworben.

Gegen den Entscheid des Vorstandes, einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht aufzunehmen, kann bei der Mitgliederversammlung der Ortspartei Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand der Ortspartei schriftlich zu melden.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei oder gegen die Statuten verstossen. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortspartei.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 5 Sympathisanten**

Als Sympathisanten gelten insbesondere natürliche Personen ohne Mitgliedschaft, die an der Arbeit der Ortspartei teilnehmen oder diese finanziell unterstützen.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber zu speziellen Veranstaltungen eingeladen werden und haben in solchen Fällen Rede- und Antragsrecht.

Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

### **C. Organisation der Ortspartei**

#### **Art. 6 Organe**

Organe der Ortspartei sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7 Grundsätze**

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden im Folgejahr zur Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrats für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse und Massnahmen der Organe dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und den allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.

## **D. Mitgliederversammlung**

### **Art. 8 Bedeutung, Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Ortspartei unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Ist eine Versammlung aufgrund von ausserordentlichen Umständen nicht möglich, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Vorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Art. 9 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Stadträte, der Einwohnerratsfraktion, sowie fallweise von Untergruppen und von der Ortspartei eingesetzten Kommissionen.
3. Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung des Mitglieder- respektive Parteibeitrages sowie allfälliger Beiträge der Mandatsträger
7. Genehmigung des Jahresbudgets

8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
9. Änderung der Statuten
10. Entscheid über Ausschlussrekurse
11. Nomination von Kandidaten der Partei «Die Mitte Baden» für die Wahlen in den Einwohnerrat und für die Wahlen in den Stadtrat.

## **E. Vorstand**

### **Art. 10 Stellung, Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung**

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann der Mitgliederversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 3 Mitgliedern. Im Vorstand nehmen der Präsident der Einwohnerratsfraktion, die Stadträte sowie die kantonalen und eidgenössischen Parlamentarier der Partei «Die Mitte Baden» von Amtes wegen Einsitz. Der Vorstand konstituiert sich – nach der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung – selber.

Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens zweimal einberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern oder von den beiden Rechnungsrevisoren unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Um gültig verhandeln zu können, muss wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Weg möglich (auch E-Mail). In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Eine Beschlussfassung ist auch anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.

### **Art. 11 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Strategische und operative Führung der Ortspartei.
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.
5. Nominierungen von Kandidaten der Partei «Die Mitte Baden» für die Wahlen in den Stadtrat, sofern nur eine Bewerbung vorliegt und die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
6. Nomination von Kandidaten der Partei «Die Mitte Baden» für die Bestellung von kommunalen Kommissionen.
7. Stellungnahmen zu kommunalen Abstimmungen.
8. Kontaktpflege mit Behörden, der Einwohnerratsfraktion «Die Mitte Baden», mit Kommissionen, mit Untergruppen sowie mit der Bezirks- und Kantonalpartei und mit benachbarten Ortsparteien.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, einzelne Aufgaben an Dritte delegieren und nach Bedarf die Amtsträger der Partei «Die Mitte Baden» zu einer erweiterten Vorstandssitzung einberufen.

## **Art. 12 Zeichnungsrecht**

Der Parteipräsident zeichnet für die Partei zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die Kassenführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer Einzelunterschrift einzuräumen.

## **F. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

## **G. Einwohnerratsfraktion**

### **Art. 14 Einwohnerratsfraktion**

Die gewählten Einwohnerräte der Partei «Die Mitte Baden» bilden im Einwohnerrat eine Fraktion.

Die Einwohnerratsfraktion organisiert sich selbst, verfährt in eigener Verantwortung das Parteiprogramm der Ortspartei und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Sofern der Präsident der Ortspartei nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, soll er nach Möglichkeit mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teilnehmen.

## **H.      Übrige Bestimmungen**

### **Art. 15   Finanzen**

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, allfällige Beiträge der Mandatsträger, durch Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen beschafft.

### **Art. 16   Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17   Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitglieder bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgen im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Mitte Baden.

### **Art. 18   Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der der Mitte Baden vom 27. April 2021.

Der Präsident

Der Protokollführer

Paul Koller

Patrick Scherrer

Baden, 11. Mai 2026